

BUND Landesverband Sachsen e.V., Brühl 60, 09111 Chemnitz

Gemeinde Mülsen
St. Jacober Hauptstraße 128
08132 Mülsen

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer
david.greve@bund-sachsen.de

Chemnitz, 20. Januar 2015

Planergänzendes Bauleitverfahren nach §214 Abs. 4 BauGB:

- zur zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mülsen und
- zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Motorsportarena Mülsen

hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Freund,

zu den uns vorliegenden Planunterlagen vom 16.12.2014 geben wir folgende Stellungnahme ab:

Der BUND lehnt die beiden vorliegenden Planungen ab.

Begründung:

Auf Grund der engen Terminvorgabe für die Erarbeitung dieser Stellungnahme war es uns nicht möglich, die Planunterlagen vom 14.02.2013 und vom 16.12.2014 restlos auf Unterschiede zu überprüfen. Deshalb verweisen wir vorsorglich auf alle Punkte unserer Stellungnahme vom 14.03.2013. Diese, sowie die der Stellungnahme vom 23.10.2012 bleiben in allen Punkten vollinhaltlich gültig und werden vorsorglich mit dem vorliegenden Schreiben nochmals aufgelistet.

Zusätzlich möchten wir ausdrücklich darauf verweisen, dass gemäß der Wasser-rahmen-richtlinie der EU das Grundwasser als Schutzgut eingestuft ist und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Vorlagebeschluss vom 11.7.2013, Az.: 7 A 20.11) davon ausgeht, dass es sich beim sog. Verschlechterungsverbot um ein bei jeglichen Vorhaben sowie bei der Planung derartiger Vorhaben und folglich auch bei der Bauleitplanung zu beachtendes Gebot handelt. Der Generalanwalt beim EuGH vertritt insoweit eine noch weitergehende Auffassung (vgl. Schlussanträge vom 23.10.2014, C-461/13, abruf unter www.curia.eu). Dieser Tatsa-

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Brühl 60
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

che der Beachtung der Vorgaben der WRRL bzw. des WHG ist in der vorliegenden Planung keine ausreichende Beachtung geschenkt worden. Der im Versickerungsversuch der Investoren nachgewiesene Durchlässigkeitsbeiwert zeigt, dass eventuell anfallende Schadstoffe, beispielsweise in Folge von Havarien, fast ungebremst in den ca. 300 m mächtigen Grundwasserleiter gelangen können, der sich unter dem Plangebiet befindet. Verschärfend kommt hinzu, dass die Grundwasser-Stockwerke an zahlreichen Verwerfungen miteinander verbunden sind und somit auch Schadstoffe sich weiter ungehindert ausbreiten können. Unabhängig davon, ob im Umgebungsbe- reich des Plangebietes Trinkwasser gewonnen wird oder nicht, muss auf Grund o.g. Wasserrahmenrichtlinie der gesamte Planungsbereich als dichte Wanne mit entspre- chender Behandlung des anfallenden Abwassers ausgeführt werden.

Eine weitere Folge des nunmehr fehlenden Puffers aus Lößlehm, der in Vergangen- heit bereits vorbereitend zur Herstellung des Bauplanums widerrechtlich abgegraben wurde, und der damit gegebenen hohen Durchlässigkeit des Baugrundes, ist das seit dieser Zeit auftretende unkontrollierte Austreten großer Wassermengen in den Fußbe- reichen des Höhenzuges, auf dem sich das Plangebiet befindet, bei Starkniederschlä- gen. Dies stellt eine Gefährdung und Schädigung des Privateigentums der betroffenen Grundstückseigentümer sowie der nächsten Anlieger auf Grund durchströmenden Oberflächenwassers sowie eine Gefährdung der Ressource Wasser durch die Gefahr des unkontrollierten Einspülens von Schadstoffen in den Mülsenbach dar.

Im Weiteren fordern wir ein neues Gutachten sowie eine neue Kartierung zur beste- henden Fauna und Flora des Plangebietes, da die vorliegenden Unterlagen auf Grund der verstrichenen Zeit nicht mehr aktuell sind.

Unsere Einwendungen vom 14.03.2013 lauteten wie folgt:

Zu den uns vorliegenden Planunterlagen vom 14.02.2013 geben wir folgende Stel- lungnahme ab:

Der BUND lehnt die beiden vorliegenden Planungen ab.

Begründung:

Aus den neuen ausgereichten Unterlagen konnte der BUND keine wesentlichen Ände- rungen bzw. Verbesserungen entnehmen. Deshalb wird das Vorhaben auch weiterhin abgelehnt. Die Stellungnahme vom 23.10.2012 bleibt in allen Positionen vollin- haltlich gültig und wird auch ausdrücklich zum Bestandteil dieser Stellungnahme erklärt. (siehe Anhang)

Zu den ausgereichten Unterlagen wird ergänzend wie folgt Stellung genommen.

1. Artenschutzproblematik

1.1. Allgemein

Die Bewältigung der Artenschutzproblematik ist nur für das Gesamtgebiet der Kiesgrube (also Bebauungsplan Motorsportanlage und Bereich des Abschlussbetriebsplanes) fachlich sauber möglich. Vor allem Tierarten, die auf spezielle Habitatverhältnisse angewiesen sind (z.B. Kreuzkröte und Grabwespen in sandigen und offenen Böden, Kreuzkröte und Kammmolch in fischfreien Tümpeln) bilden hier Teilpopulationen, welche das gesamte Areal des Abbaugebietes nutzen. Der Widersinn einer abgetrennten Betrachtung nur für ein Teilgebiet (hier Bebauungsplan Motorsportarena) zeigt sich eindrucksvoll bei der Behandlung des Kammmolches. Weil Kammmolchtümpel nicht direkt im Teilgebiet der geplanten Motorsportarena liegen, sondern im Teilgebiet des Abschlussbetriebsplanes, werden sie in den vorliegenden Unterlagen einfach ausgeblendet, obwohl die Habitatstrukturen vorhanden und auch die Habitatnutzung gegeben sind.

Einen wesentlichen Beitrag liefert dazu die fachlich fehlerhafte Kartierung. Aber auch daneben ist es fachlich nicht begründbar, warum ein sehr klar abgegrenzter, sehr spezieller Habitatkomplex nicht in seiner Gesamtheit untersucht wird, sondern nur einem Teilbereich. Die Unterlagen zeigen auch, dass es mit dieser Methode einfach ist, für das Vorhaben, was zuerst in die Genehmigung geht (hier Motorsportanlage) den unbewältigten Artenschutz und Eingriffs-Ausgleichs-Probleme in den Bereich des nachfolgenden Vorhabens (hier Abschlussbetriebsplan) zu verschieben. Sollten die naturschutzfachlichen Probleme im zweiten Vorhaben nicht bewältigt werden können (und das ist wahrscheinlich), zieht dies keinerlei rechtliche Konsequenzen für das erste Vorhaben nach sich. Da auch der Flächennutzungsplan nur den Teilbereich Motorsportanlage der Kiesgrube betrachtet (die Planung für den Abschlussbetriebsplan liegt nicht vor), kann auch er nur Teilaspekte zum Artenschutz und zur Eingriffs-Ausgleichs-Problematik aufnehmen und abwägen. Das ist rechtswidrig.

1.2. Kammmolch

In der STN des BUND vom 23.10.2012 wurde dargelegt, dass entsprechend der in Sachsen gültigen Kartiervorgaben für den Kammmolch auch das Gelände der geplanten Motorsportarena als Kammmolchhabitat anzusprechen und entsprechend zu bewerten ist. Der Planungsträger hat es vorgezogen, diesen Einwand zu ignorieren. Auch in den aktuell vorliegenden Unterlagen wird der Kammmolch als betroffene europaweit geschützte Tierart im Umweltbericht noch nicht einmal erwähnt, geschweige denn artenschutzrechtliche Konsequenzen gezogen, obwohl die Art im 200-Korridor vorkommt und reproduziert (nachgewiesene Laichhabitats), geeignete Lebensräume vorhanden sind und Austauschbeziehungen zu den als Habitat nachgewiesenen Tümpeln über das Planungsgelände hinweg sehr wahrscheinlich sind. Damit sind die Unterlagen bezüglich des Artenschutzes fehlerhaft.

1.3. Kreuzkröte

Den Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 23.10.2012 hat der Vorhabenträger in den aktuellen Planunterlagen nichts entgegen zusetzen. Sie werden von uns insgesamt Aufrecht erhalten. Nachfolgend noch einige Ergänzungen:

Nur die Alttiere der Art sind dämmerungs- und nachtaktiv. Nicht die Jungkröten. Diese sind auch bei stärkster Sonneneinstrahlung bzw. Wärme zunächst tagaktiv und können in Massen (Hüpfelinge) das Umfeld der Tümpel bevölkern. In dieser Zeit sind sie den stärksten Gefährdungen durch Fahrverkehr und selbst durch Betreten ausgesetzt. Wenn durch den Vorhabenträger verkehrliche Spitzenbelastungen (und damit auch Fußgängerverkehr) an Wochenenden zwischen 14.00 Uhr und 18.00 h prognostiziert werden (siehe B2_vBP_MSA), so betrifft dies auch Hauptaktivitätsphasen von jungen Kreuzkröten. Wenn noch dazu Habitatstrukturen inmitten von Verkehrswegen (Zufahrtsstraße, Parkflächen) angelegt werden sollen, wird gegenüber dem Ist-Zustand (laufender bzw. eingestellter Abbaubetrieb) ein erhöhtes Tötungsrisiko provoziert.

Verstärkt wirkt dies durch den Umstand, dass die Laichperiode der Art sehr lange dauert (im April/Mai sowie Juli/August, d.h., Jungtiere kommen bis September vor) und in einer für den Rennsport wichtigen Hauptsaison liegt. So der Vorhabenträger bzw. sein beauftragtes Planungsbüro meint, durch Bepflanzungen könnten Individuenverluste durch Betreten und Überfahren ausgeschlossen werden, so ist das lebensfremd. Genauso wenig ist zu gewährleisten, dass Kreuzkröten nur in die gewünschte Richtung (zu renaturierender Bereich des Kiessandtagebaus, i.Ü. noch völlig unbestimmt, da Unterlagen nicht vor) laufen und nicht in das Betriebsgelände der Motorsportarena.

Die Alttiere der Kreuzkröte sind dämmerungs- und nachtaktiv und sitzen tagsüber in selbst gegrabenen Bodenverstecken, unter Steinen, Totholz, in Halden, Böschungen oder Mäusegängen, wo sie - in ausreichender Tiefe, aber oberhalb der Wasserlinie - meist auch überwintern. Sie sind also das gesamte Jahr im gesamten Plangebiet (nicht nur im Bereich um die Tümpel) zu finden. Der Vorhabenträger trägt nicht vor, wie er sowohl bei der Baufeldfreimachung (Abgraben, Umlagern, Verdichte, Abfahren) als auch bei der Umsetzung der geplanten Bauvorhaben (Versiegelung, Überbauung) im Habitat der Kreuzkröte die flächendeckende Tötung von Individuen der Art verhindern will. Verlade-, Lager- und Umladetätigkeiten eines Kiesabbaus scheinen tatsächlich für Kreuzkrötenpopulationen kein Problem darzustellen. Es ist auch bekannt, dass Individuen der Art durch Kies- bzw. Sandtransporte verschleppt und dabei auch getötet werden können. Diese betriebsbedingten Erdbewegungen ähneln jedoch den Lebensrisiken, welche die Art in ihren natürlichen, durch große Dynamik geprägten Habitaten ausgesetzt ist (durch Umlagerung gebildete Sand- und Kiesbänke, Schwemmsandbereiche, Küsten- und Binnendünen sowie Überschwemmungstümpel in Auen natürlicher Fließgewässer). Es sind dabei - wie beim Baggerbetrieb - immer nur einige Individuen der Art betroffen und es entsteht gleichzeitig neuer und artgerechter Lebensraum. Ganz anders zu bewerten ist eine dauerhafte Versiegelung und Teilversiegelung des Habitats durch Zufahrten, Parkplätzen, Gebäude usw., aber

auch die Anlage von Rasen und Gehölzstrukturen (Gebüsche, Bäume). Damit werden nicht nur alle Individuen innerhalb der betroffenen Bereiche über ihr normales Lebensrisiko hinaus getötet, sondern auch die für die Art überlebensnotwendigen sonnigen, lockeren und sandigen Böden ersatzlos beseitigt, so dass Wiederbesiedelungen nicht mehr möglich sind. Wie wir in unserer Stellungnahme vom 23.10.2012 ausführlich erläutert haben, ist dabei allein im Bereich der Motorsportarena mit einem Habitatverlust von 13 ha bzw. 40 % der Laichhabitats zu rechnen. Dies könnte eine Tötungsrate von 40 % der Population nach sich ziehen. Die Ausgleichsmaßnahmen, welche gleichzeitig die Artenschutzproblematik bewältigen sollen, sind bereits durch ihre Lage und Größe nicht geeignet, diesen großen Habitatkomplex zu kompensieren. Sie können aber auch sonst nicht gewährleisten, dass durch ihre vorgezogene Anlage das Tötungsrisiko verringert wird. Es bestehen sogar Zweifel, ob die Maßnahme einen funktionsfähigen Ersatz für die verloren gegangenen Reproduktionsstätten der Art darstellt. Wir haben in unserer Stellungnahme vom 23.10.2012 darauf hingewiesen, dass es wissenschaftliche Hinweise gibt, dass die Art standorttreuer ist, als allgemein angenommen.

1.4. Europäische Vogelarten

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 23.10.2012, welche weiterhin gilt. Nach Durchsicht der aktuellen Planunterlage wird Folgendes ergänzt:

Außer dem Neuntöter wird im Umweltbericht wiederum keine weitere europäisch geschützte Vogelart hinsichtlich möglicher Betroffenheiten erwähnt, obwohl im Artenschutzfachbeitrag zahlreiche Vorkommen im Plangebiet bzw. im angrenzenden, durch Lärmauswirkungen (> 58 dB(A)) betroffenen Umfeld nachgewiesen wurden. Dazu gehört u.a. auch die Feldlerche, bei der die Planverfasser von einem stabilen Vorkommen ausgehen. Letzteres hätte Seltenheitswert. In Sachsen hat die Anzahl der Brutpaare der Feldlerche seit Mitte der 1990er Jahre um etwa 30 % abgenommen, die Art steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsen. Es ist zu vermuten, dass hier vor allem die Bracheflächen der Kiesgrube (Plangebiet) das wertprägende Element des Feldlerchenhabitats darstellen, da die umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht feldlerchengerecht bewirtschaftet werden (zu hoher Aufwuchs in der Zeit der Jungenaufzucht durch gleichmäßig und schnell wachsende Kulturpflanzenbestände ohne Fehlstellen) und nicht genügend Insektennahrung bereit stellen. So sind diese Brachen sowohl als Bruthabitat als auch essentielles Nahrungshabitat der Feldlerche (und auch der Goldammer) anzusehen. Mit der Umnutzung der Kiesgrube zur Motorsportarena und durch geplante Rekultivierung der weiteren Kiesgrubenareale im Bereich des Abschlussbetriebsbetriebsplanes gehen somit baubedingt die besten Brutplätze und wichtige Nahrungsgründe verloren. Durch den Betrieb (Lärm- und Bewegungsunruhe) wiederum werden auch umliegende Brutplätze entwertet. Es gibt also hinreichende Anhaltspunkte, die Auswirkungen des Vorhabens auf ein möglicherweise vorhandenes Populationszentrum der Feldlerche untersuchen zu müssen. Dem kommen weder Artenschutzfachbeitrag noch Umweltbericht nach.

Zum Neuntöter und den von den Planverfassern angestrebten neuen Brutplätzen derselben auf den Lärmschutzwällen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23.10.2012, insbesondere auf die Lärmauswirkungen des Vorhabens auf Vögel. Die Planverfasser konnten dem nichts entgegen setzen.

2. Ausgleichsmaßnahmen

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 23.10.12 ist darauf hinzuweisen, dass die im Abschlussbetriebsplan des Kiessandtagebaus möglicherweise vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, welche auch den Eingriff durch den Abbau im Plangebiet der Motorsportarena kompensieren sollen und angeblich noch Synergieeffekte mit den Ausgleichsmaßnahmen für die Motorsportarena entfalten, bisher nicht zur Beurteilung ausgereicht wurden. Sie sind uns inhaltlich also nicht bekannt. Es ist uns auch nicht bekannt, ob, wann und wie sie genehmigt wurden. Wir gehen daher davon aus, dass eine Genehmigung des Abschlussbetriebsplanes noch nicht vorliegt. Alle Aussagen über Inhalte desselben entfalten daher keinerlei Rechtskraft. Dazu gehört insbesondere die Feststellung, dass der gesamte Abbaubetrieb (also auch das Gelände der geplanten Motorsportarena) im Bereich des Abschlussbetriebsplans vollständig kompensiert wird. Das uns vorliegende, für die Genehmigung des Abbaubetriebs erstellte Renaturierungskonzept spricht eine andere Sprache. Eine Kompensation der Abbaueingriffe im Bereich der Motorsportanlage liegt also nicht vor.

Auch ansonsten ist das Eingriffsausgleichskonzept defizitär und nicht darauf angelegt, den gesetzlichen Vorgaben eines rechtskonformen Eingriffsausgleichs zu genügen.

Die Versiegelung von 5,7 ha ist nicht damit auszugleichen, dass etwas Dachbegrünung auf neu zu errichtende Bauwerken bzw. eine Wegeversiegelung auf 60% begrenzt wird. Da es sich bei der (ausgekiesten) Fläche im Ist-Zustand um eine unversiegelte Fläche handelt, sind bodenfunktionsfördernde Maßnahmen auf dieser im o. beschriebenen Sinne nicht zielführend und schon gar nicht eingriffsausgleichend. Der Planungsträger irrt auch, wenn er behauptet dass die Nutzung einer ausgekiesten, aber unversiegelten Bodenfläche im Außenbereich gleichzusetzen wäre mit der Nutzung einer anthropogen veränderten Fläche (z.B. Müllkippe, Industriebrache) für sein Vorhaben. Die ausgekieste Fläche stellt eine naturbelassene Fläche dar, auf der lediglich Bodenüberdeckung entfernt wurde. Sie ist nicht mit Schadstoffen belastet und hat keine Versiegelung. Wasserrückhalt und Grundwasserneubildungsvermögen sind weiterhin voll funktionsfähig. Das Naturentwicklungspotential auf ausgekiesten Flächen ist um ein Vielfaches höher als auf „normalen“ landwirtschaftlich genutzten Flächen. Deshalb ist eine ausgekieste Fläche aus Biotop- und Artenschutzgründen immer schlechter geeignet zur Nutzung für Motorsportaktivitäten als die untersuchten Alternativstandorte (z.B. in Hohenstein-Ernstthal).

Um die Versiegelung von 5,7 ha bisher unversiegelten Bodens ausgleichen zu können ist mindestens die dreifache Flächengröße (also 17,1 ha) bisher unbewaldeter Fläche wieder zu bewalden oder aber 5,7 ha zu entsiegeln.

Die defizitäre Situation beim Eingriffsausgleich lässt sich auch sehr gut am Ausgleichsvorhaben bezüglich der Zerstörung von Kreuzkrötenlaichgewässern belegen. Für eine vom Planungsträger behaupteten Laichgewässerfläche von 1250 m² bietet dieser die Anlage von 8 Tümpeln in der Größe von 1m² bis 100 m² an. Reich rechnerisch ergibt dies eine Ausgleichsfläche von 8 m² bis max. 800 m². Insofern man der Grundrechenarten kundig ist, verbleibt damit ein Defizit von 450 m² (minus 36 %) bis 1242 m² (minus 99,36 %).

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sind Eingriffsausgleichsmaßnahmen nicht im Wirkungsbereich betriebsbedingter Emissionen und Störungen einzuordnen. Für das vorliegende Vorhaben bedeutet dies, dass ausnahmslos alle Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Motorsportanlage einschließlich Nebenanlagen ungeeignet sind. Darüber hinaus sind die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Emissionen und Störungen darauf ausgelegt, die angrenzenden Flächen (und hier auch in besonderem Maße die Flächen des Abschlussbetriebsplanes der angrenzenden Grube) für Eingriffsausgleichsmaßnahmen signifikant zu entwerten bzw. unbrauchbar zu machen (Lärmeinwirkungen > 58 dB(A) auf geschützte Vogelarten, erhöhtes Tötungsrisiko u.a. für Kreuzkröte und Kammmolch durch Befahren und Betreten des Landlebensraumes derselben).

3. Planungsrechtlichen Einfügung des Vorhabens

Unter ausdrücklichen Hinweis auf unsere Stellungnahme vom 06.02.2012 in der Beteiligung zu Ihren Antrag auf Zielabweichung vom 02.01.2012 an die Landesdirektion Chemnitz und des von uns am 27.04.2012 eingelegten Widerspruch gegen den am 30.03.2012 ergangenen Zielabweichungsbescheid zur Befreiung von zwei regionalplanerischen Zielen der Regionalplanung des Regionalen Planungsverbandes Südwestsachsen sehen wir sowohl den vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung Des Flächennutzungsplanes als als auch den, in Verbindung mit der Ausweisung des Sondergebietes stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als nicht genehmigungsfähig an.

1. In den vorstehenden Stellungnahmen aber auch in unserer Stellungnahme zu den Vorentwürfen hatte unser Verband unter der Nennung der wesentlichsten Ziele und

Grundsätze auf die unzureichende Zielbefreiung und Abwägungen zu Grundsätzen der übergeordneten Planungen hingewiesen.

Mit der aus der Begründung zum vorliegenden Entwurf sind diese nicht abschließend bearbeitet.

2. In der Durchsicht, der mit den Begründungen zur Ausweisung des Sondergebietes wie auch der mit vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorliegenden Begründungen zur planungsrechtlichen Einordnung im Verhältnis zu den

übergeordneten Planungen sind wir nach wie vor der Auffassung das die Befreiung von den dort festgesetzten Zielen nicht hinreichend ist.

3. Ebenfalls als nicht hinreichend empfinden wir die Berücksichtigung der Grundsätze übergeordneter Planwerke in den vorliegenden Planentwürfen der Gemeinde beziehungsweise des Vorhabensträgers. Die Notwendigkeit der Befreiung von weiteren Zielen ist unter Bezug auf die Landesplanung als auch der Regionalplanung halten wir für erforderlich. Dies betrifft in gleicher Weise die aus dem Naturschutzrecht herzuleitenden Vorgaben aus dem Landschaftsprogramm.
4. Gleichfalls hatten wir uns zu den in der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommenen Standortvergleichen in Verbindung mit den unzureichenden Abwägungen zum Beispiel des Grundsatzes G 8.12 aus dem Landesentwicklungsplan bereits bei der Beteiligung zum Vorentwurf geäußert.
5. Ergänzend zu den dazu bereits geäußerten Bedenken zu den zur Untersuchung im Vergleich der Standortvarianten im Vorentwurf halten wir in Anbetracht der erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit der Sondergebietsausweisung und der geplanten intensiven Nutzung des Vorhabens ein Abwägungsverfahren auf regionalplanerischer Ebene für unausweichlich.

Insofern weisen wir auch unter Würdigung des durchgeführten Zielabweichungsverfahrens, der beschiedenen Abweichung von lediglich zwei Zielen der Regionalplanung und der Aufnahme der Nebenbestimmungen des Zielabweichungsbescheides darauf hin, dass unsererseits ein Abwägungsmangel sowohl zur übergeordneten Planung wie auch zum letztgenannten weiterhin als bestehend angesehen wird.

4. Zum Satzungsentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zum vorliegenden Satzungsentwurf erlauben wir uns den Hinweis, auf die relative Unbestimmtheit der dort enthaltenen Festsetzungen bezüglich der Art und Weise der Nutzung hin. Wir vertreten die Auffassung, dass die dadurch eröffnete Möglichkeit der intensiven Art- und Weise der Nutzung, sowohl in der Verwirklichung des Vorhabens aber auch für die künftige Nutzungsmöglichkeiten im Betrieb der Anlage als sehr problematisch anzusehen ist.

Unabhängig davon, das es der Gemeinde als Plangeber unbenommen bleibt, im Rahmen Ihrer Selbstverwaltung und der Ausübung ihres planerischen Ermessens, selbst zu bestimmen wie der Inhalt der Satzung ausgestaltet werden soll, geben wir aber zu

Bedenken, dass der vorliegende Entwurf in seiner Bindungswirkung, die Nutzung nur unzureichend eingrenzt.

Als besonders kritisch bewerten wir, dass mit der Festsetzung, dass mit dem nun vorliegenden Entwurf zur höhenmäßigen Einordnung des sogenannten Lärm- und Sichtschutzwalles und damit der gesamten Anlage, die mit dem Zielabweichungs-bescheid ergangene Nebenbestimmung nichtmehr eingehalten werden soll.

Bereits in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf hatten wir darauf verwiesen, dass die damals angenommene Maximalhöhe von 328 Meter über NN nicht akzeptabel ist. Eine nunmehr festgesetzte Höhe von 333 Meter über NN würde bedeuten, dass zum Beispiel an der nördlichen, sichtexponierten Begrenzung des Plangebietes der erwähnte Wall um bis zu 16 Meter über das umgebende Gelände hinausragen würde. Der mit der Einführung von Sichtachsen zur visuellen Beurteilung vorgenommene Versuch zur Begründung des Abweichens von der zwingenden Nebenbestimmung des Bescheides zur Zielabweichung halten wir in Kenntnis der topografischen Lage als untauglich zur Relativierung der Auswirkungen, die diese nicht haltbare Festsetzung der Satzung entfalten würde.

Die Einordnung des sichtexponierten Höhenzuges im Verhältnis zu den topografischen Höhenpunkten betrachten wir als fehlerhaft.

Die Auswirkungen im Verhältnis zum Erfordernis des Einfügens in die umgebende Landschaft als nicht vertretbar.

5. Immissionsschutz – schalltechnische Untersuchung - Einhaltung der Immissionen

Wir sind der Auffassung, dass auch der ergänzende Zusatz zu den mit der Vorentwürfen vorgelegten Schalltechnischen Untersuchung in der Beurteilung zu keinen anderen Ergebnis führt, wie dies in dem Ihnen mit der Stellungnahme zum Vorentwurf bereits zugegangenen Plausibilitätsprüfung durch die Prüforganisation für Umweltschutz des TÜV – Nord Hannover abschließend zum Ausdruck kam.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auch hier, auf die bereits mit der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise die auch mittels des erfolgten Zusatzes nicht entkräftet werden konnten.

Die dem jetzt vorliegenden Entwurf unterlegte Ergänzung der Schalltechnischen Untersuchung zur Festlegung von Geräuschkontingenten mit Ausweis im Satzungsentwurf zum vorhabenbezogenen Bbauungsplan hat unsere Interessengruppe in Mülsen veranlasst eine zusätzliche Untersuchung durch

eine weitere nach DAkkS nach DIN EN ISO 17025 für Umweltprüfungen akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle und benannte Messstelle nach §§ 26/28 BImSchG in Auftrag zu geben.

Das zwischenzeitlich vorliegende Ergebnis lässt erkennen, dass die bereits durch den TÜV- Nord abgegebene Beurteilung vom 17.08.2012 auch unter Einbeziehung des dem Entwurf beigelegten Zusatzes zur Schalltechnischen Untersuchung seine Gültigkeit behält.

So muss festgestellt werden:

- die angestellten Berechnungen des Ingenieurbüros aus Zwickau kann keinesfalls die Gewähr dafür bieten, dass die zum Schutz der Anwohner geltenden und normierten Lärmpegel eingehalten werden.
- So sind die örtlichen Verhältnisse, die Ermittlung der Eingangsdaten zur Vorbelastung, die Berechnungsparameter nicht hinreichend nachgewiesen, so dass vor allem Widersprüche zwischen den Eingangsdaten und den Berechnungsparametern bestehen. Die Vorbelastungsermittlung ist weiterhin als unzureichend anzusehen.
- Teilweise stehen die wenigen Angaben, die in der Untersuchungen gemacht werden im deutlichen Widerspruch zu weiteren Angaben der Untersuchungen bzw. zu Anlagen, Bebauungsplan und Umweltbericht.
- Auf Grund der vielen offenen Fragen kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der tatsächlichen Geräuschemissionen der einzelnen Nutzungen eine höhere als in der Untersuchung ausgewiesene Vorbelastung zu erwarten ist und damit der zulässige Orientierungswert in der Gesamtbetrachtung überschritten wird.
- Unabhängig von der Höhe der Vorbelastung ist bei einem solchen Bebauungsplan zu erwarten, dass die von der konkreten, zukünftigen Nutzung ausgehenden Geräuschimmissionen ermittelt werden und eine bedarfsgerechte auf die tatsächliche Nutzung abgestellte Kontingentierung erfolgt.
- Eine pauschale Ausschöpfung der für Anwohner zu berücksichtigenden Zumutbarkeitsgrenze tags wie nachts ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht.
- Der Nachweis, dass die ermittelten Emissionskontingente der tatsächlichen

Gesamtemissionswerte entspricht ist nur mittels festgelegter konkreten Nutzung möglich. Deshalb ist ein konkretes anlagenbezogenes Gutachten erforderlich, dass diesen Nachweis erbringt.

- Da es sich vorliegend um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach 4. BImSchV Anlage 1 – 10.17 Spalte 1 und 2 handelt wird ein Immissionsrechtliches Verfahren nach 9. BImSchV als notwendig erachtet.

6. weiteren Auswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltberichte

Der vorliegende Entwurf, seine Ergänzung in Form des Vorhaben- und Erschließungsplanes konnte die mit unserer Stellungnahme zum Vorentwurf vom 23. Oktober 2012 geäußerten Bedenken nicht beseitigen.

Deshalb weisen wir nochmals auf die bereits auf die zum Vorentwurf übermittelten Hinweise hin.

Die der Begründung zu Grunde gelegten Umweltberichte sowohl zur Flächennutzungsplanänderung als auch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erscheinen uns in der vorliegenden Form als so nicht abwägungsfähig.

Zunächst ist festzustellen, dass es im Zusammenhang mit dem Zielabweichungsverfahren erkennbar zu keiner strategischen Umweltprüfung, gemäß dem gesetzlichen Erfordernissen und in Übereinstimmung dem, durch die Gemeinde Mülsen gefassten Aufstellungsbeschluss gekommen ist.

Die im Zielabweichungsbescheid vorgenommene Beurteilung kommt einer strategischen Umweltprüfung nicht gleich.

Diesen Umstand betrachten wir auch als einen Mangel im Verhältnis zu den übergeordneten Planungsebenen, dem Landschaftsprogramm des LEP oder den Fachplanerischen Inhalten der Landschaftsrahmenplanung auf der Ebene der Regionalplanung.

Die angegebenen identischen Umweltziele in den parallel verlaufenden Bauleitplanverfahren, die Darstellung ihrer Berücksichtigung im Sinne von Maßnahmen zur Verminderung von schädigenden Auswirkungen (Tabelle 3 Anl.2) auf die Schutzgüter, als auch die im Folgenden, mit der Wirkprognose getroffenen Wertungen, können wie bereits zu wesentlichen Inhalten der Entwürfe ausgeführt, unsererseits nicht geteilt werden.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter stehen der Erreichung der Schutzziele in einem Grad der Abweichung gegenüber, dass wir davon ausgehen müssen dass die von den Planern vorgeschlagene Bewältigungsstrategie und die Maßnahmen dazu nicht ausreichen um zu einem insgesamt positiven Ergebnis in der Abwägung zu kommen.

Diese Feststellung betrifft beide Bauleitplänenentwürfe.

Neben den bereits eingangs angeführten Bedenken und Hinweisen zum Artenschutz, des Natur- und Landschaftsschutzes zu den Eingriffsregelungen des Ausgleichs sowie den Immissionsauswirkungen unter besonderer Beachtung der Lärmentwicklung se-

hen wir eine beeinträchtigende Wirkung durch die vorgesehenen Versickerung der Abwässer in den Untergrund.

Auch wenn die Motorsportarena nahezu 100 Meter von der Schutzzone II des Tiefbrunnens in Wernsdorf entfernt belegen ist, gehört bei einer Tiefe der Trinkwassergewinnungsanlage von über 100 Metern und einer Entfernung von nur 500 Metern zur Brunnenstube das Plangebiet zumindest nördlich der Wasserscheide zum Anströmbe- reich des Tiefbrunnens.

Mit der vorgesehenen Errichtung einer sogenannten Kompaktkläranlage zur Vorrei- nigung der Abwässer trifft die Erschließungsplanung keine weiteren Vorkehrungen wie einen Fettabscheider für die Restaurantnutzung oder einen Leichtflüssigkeitsabscheider.

Unsere Einwendungen vom 23.10.2012 lauteten wie folgt:

Zu den uns vorliegenden Planunterlagen vom 20.9.2012 geben wir folgende Stel- lungnahme ab:

Der BUND lehnt die beiden vorliegenden Planungen ab.

Begründung:

I. Vorhabensbezogener Bebauungsplan

1. Artenschutz

Der Artenschutzfachbeitrag hat das Vorkommen von streng geschützter Tierarten (Kreuzkröte und Kammmolch sowie europarechtlich geschützte Vogelarten) im Unter- suchungsgebiet bestätigt. Die daraus gezogenen Schlussfolgerungen, insbesondere in Bezug auf die Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, sind jedoch fachlich nicht haltbar.

Kammmolch

Die europarechtlich geschützte Amphibienart Kammmolch wurde durch die Bearbei- ter von BEAK Consult GmbH (hier Dr. Frank Schmidt) und des Naturschutzinstitut Freiberg des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e.V. (hier Marko Olias) außerhalb des Plangebietes in einem 200 m entfernten Kleingewässer im benachbarten Areal der noch in Auskiesung befindlichen Kies- und Sandgrube nachgewiesen.

Aufgrund der räumlichen Trennung vom Eingriff soll deshalb nach Meinung der o.g. Bearbeiter keine Beeinträchtigung der Population des Kammmolches durch die Umgestaltung eines Teils der Kiesgrube in eine Rennstrecke zu erwarten sein.

Dem ist zu widersprechen.

Laut Kartierung- und Bewertungsschlüssel (KSB) Kammmolch des Freistaates Sachsen sind Einzelgewässer oder vernetzte Gewässerkomplexe mit Vorkommen der Art (nachweisliche bzw. potenziell geeignete Laichgewässer) sowie potenziell geeignete Landlebensräume bzw. Wanderkorridore im **Umkreis von 400m** um die Laichgewässer als Habitatflächen im Sinne von Bewertungseinheiten abzugrenzen. In einem Gewässerkomplex sollten dabei nur aneinandergrenzende Gewässer gefasst werden, die nicht weiter als 400m voneinander entfernt sind.

Mit der o.g. Definition sind damit nicht nur alle erfassten Gewässer im gesamten Bereich der Kiesgrube – d.h. auch die Kleingewässer innerhalb des Planungsgebietes – als Habitat des Kammmolches anzusprechen, sondern auch alle geeigneten Landlebensräume (feuchte Gehölzstrukturen, feuchte Brachflächen) somit die gesamte Kiesgrube. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kammmolch in dem einzigen Erfassungsjahr 2012 nur in einem Gewässer in der Kiesgrube nachgewiesen wurde, in den unmittelbar daneben bzw. im Umkreis von 400 m befindlichen Kleingewässern ähnlicher Ausprägung jedoch nicht. Da die Gewässer als Gewässerkomplex mit einem sehr gut strukturierten Landlebensraum ohne Zerschneidungseinwirkungen anzusehen sind, sind sie mindestens als potenzielle Habitate genauso zu würdigen wie die Gewässer mit dem nachgewiesenen Vorkommen. Hinzu kommt, dass mit dem noch laufenden (genehmigten) Abbau innerhalb der Kiesgrube eine ständige Umstrukturierung des Geländes verbunden ist, so dass sowohl Habitatstrukturen neu geschaffen als auch wieder zerstört werden. Damit kommt den Bereichen eine große Bedeutung als stabiler Lebensraum zu, die nicht mehr abgebaut werden. Gerade diese jedoch sollen durch die geplante Rennstrecke zerstört werden.

Folgt man (richtigerweise) den fachlichen Inhalten des Kartier- und Bewertungsschlüssels, ist somit die gesamte ca. 32 ha große Kiesgrube als Kammmolchhabitat einzustufen. Mit der Überbauung und Umnutzung von ca. 13 ha Kiesabbaufäche zugunsten einer Rennstrecke, Parkplätzen, Zufahrtswegen, Gebäuden und sonstigen technischen Anlagen geht somit ca. 40 % des Kammmolchhabitats verloren. Auf welcher fachlichen Grundlage die Bearbeiter des Artenschutzfachbeitrages schlussfolgern, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Population verbunden ist, muss deren Geheimnis bleiben und entzieht sich unserer Kenntnis. Hinzu kommt, dass nicht erkennbar ist, ob die vorgenommene Kartierung selbst den Anforderungen des KSB für diese europäisch geschützte Art entspricht. Ausführungen dazu (auch zur Untersuchung von Landlebensräumen im Umkreis von 5 km sowie Tagesverstecken) sucht man in den ausgereichten Unterlagen vergeblich. Weiterhin fehlen

jegliche Bestandszahlen. Eine Einschätzung der Populationsgröße ist damit gar nicht möglich, geschweige denn Aussagen zu deren Beeinträchtigung durch die geplanten Maßnahmen

Kreuzkröte

Landlebensraum der europarechtlich geschützten Art sind vegetationsarme, trocken-warme Standorte mit lockeren, meist sandigen Böden. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt. Damit ist die gesamte Kiesgrube als Habitat der Art anzusprechen.

Da Jungtiere der Art 1 – 3 km wandern können, besteht zudem eine Verbindung zur östlich gelegenen Kiesgrube (Entfernung 400 – 500 m). Im weiteren Umkreis gibt es keine weiteren geeigneten Lebensräume mehr.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Population der Kreuzkröte abschätzen zu können, wäre somit zwingend erforderlich gewesen, die Populationsgröße in beiden Kiesgruben und die Austauschbeziehungen zwischen den Kiesgruben zu ermitteln. Zudem ist der Kartier-Zeitraum (Mai – Anfang Juni) viel zu kurz gewählt, um überhaupt belastbare Aussagen zur Population der Art geben zu können. Die Bearbeiter des Artenschutzfachbeitrages selbst geben in Tabelle 3 als Reproduktionszeitraum April – September an, da kann man nicht mit zwei Begehungen vom 13.5. bis 7.6. fachliche Aussagen treffen.

Mit der geplanten Zerstörung von Land- und Wasserlebensräumen der Art auf ca. 13 ha gehen jedenfalls ca. 40 % der Habitatfläche der Kreuzkröte innerhalb der einen Kiesgrube verloren.

Die im B-Plan geplanten habitataufwertenden Maßnahmen für die Kreuzkröte sind nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Population – wie groß diese auch immer ist – zu gewährleisten. Mit der Anlage von einzelnen Tümpeln und dem Abschieben kleinerer Oberbodenbereiche zwischen Parkplatz und Zufahrtsstraße (Maßnahme MA1, geschätzte Flächengröße ca. 0,3 ha, genaue Angaben dazu gibt es in den Unterlagen nicht) kann jedenfalls ein Lebensraumverlust von 13 ha nicht kompensiert werden. Durch den Fahrverkehr und die Parkplatznutzung sind zudem regelmäßige Individuenverluste vorprogrammiert. Die benachbarten Flächen (außer Gehölzen) MA2 und MA3 sollen als gehölzbestandenes Grünland bzw. Streuobstwiese angelegt werden. Auch dies stellt keinen Kreuzkrötenlebensraum dar. Neben der dichten Gras-Vegetation tötet die Wiesenmahd alle darin vorkommenden Amphibien, ggf. also auch darin vorkommende Tiere der Art.

Nach Auffassung der Bearbeiter des Artenschutzfachbeitrages sind angeblich keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Population der Kreuzkröte zu be-